

Kapitel 8: International zusammenarbeiten



45. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
20. - 22. November 2020, Karlsruhe - DIGITAL

Antragsteller*in: KV Emmendingen
Beschlussdatum: 24.09.2020

Änderungsantrag zu GSP.I-01

Von Zeile 183 bis 185:

(359) Exporte von Waffen und Rüstungsgütern an Diktatoren, menschenrechtsverachtende Regime und in **Kriegsgebiete** Kriegs- und Krisengebiete und an Staaten, die im Verdacht stehen, Waffen und Rüstungsgüter oder technisches Wissen weiter zu exportieren, verbieten sich. Lieferungen von Waffen und Rüstungsgütern dürfen ausschließlich an solche Staaten genehmigt werden, die nach den Maßstäben unseres Grundgesetzes als demokratisch gelten. Es braucht eine gemeinsame restriktive europäische Rüstungsexportkontrolle mit starken Institutionen und im Einklang mit den EU-Leitlinien für

Begründung

Wir können bei der Gestaltung unserer Gesellschaft und bei der Rüstungslieferung nicht mit zweierlei Maß messen - demokratische Defizite wie mangelnde Rechtsstaatlichkeit oder Pressefreiheit, die in Deutschland selbst nicht akzeptiert werden, müssen zwingend zum Ausschluss von Waffen- und Rüstungslieferungen führen.